# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2600/79 DER KOMMISSION

## vom 23. November 1979

## über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2397/79 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 der Kommission vom 13. August 1976 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2278/79 (4), enthält die Durchführungsbestimmungen für den Abschluß von Lagerverträgen für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost.

Eine Änderung von Artikel 5 der genanten Verordnung ist erforderlich, um den Inhabern langfristiger Einlagerungsverträge die Möglichkeit zu geben, von den ihnen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen Gebrauch zu machen. Es ist zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit auch die Mindestmengen an Mosten und konzentrierten Mosten, die unter Vertrag eingelagert werden können, herabzusetzen, um mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen dem mengenmäßigen Verhältnis zwischen konzentriertem Most, Most und Wein besser gerecht zu werden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist durch Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (5) die Numerierung der Artikel geändert worden. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Verweisungen in der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 anzupassen, empfiehlt es sich, diese Verordnung neu zu fassen, wobei zweckmäßig erscheinende Verbesserungen anzubringen sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sieht Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost vor. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung ist Voraussetzung dafür der Abschluß von Lagerverträgen. Abschluß, Inhalt, Geltungsdauer und Wirkungen dieser Verträge sind zu regeln.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 werden die Verträge zwischen den Interventionsstellen und den Erzeugern auf derenAntrag geschlossen. Der Begriff des Erzeugers ist zu definieren und — unter Berücksichtigung von dessen Verpflichtung — zu fordern, daß er Eigentümer des eingelagerten Erzeugnisses ist.

Eine wirksame Kontrolle der den Lagerverträgen unterliegenden Erzeugnisse ist unerläßlich. Dafür ist u.a. vorzusehen, daß eine Interventionsstelle eines Mitgliedstaats Verträge nur für in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gelagerte Mengen abschließen kann und daß sie über alle das Erzeugnis betreffenden Änderungen unterrichtet wird.

Zur Vereinheitlichung des Abschlusses der Verträge sind diese nach einem für die gesamte Gemeinschaft einheitlichen Schema abzuschließen, das hinreichend genau ist, um die Identifizierung des betreffenden Erzeugnisses zu ermöglichen.

Um sicherzustellen, daß der Abschluß der Verträge die Entwicklung der Marktpreise beeinflußt, ist vorzuschreiben, daß Verträge nur über nennenswerte Mengen abgeschlossen werden dürfen.

Die Lagerbeihilfe muß auf Erzeugnisse begrenzt werden, welche die Entwicklung der Marktpreise beeinflussen. Sie darf daher nur für nichtabgefüllte Erzeugnisse gewährt werden. Aus den gleichen Gründen dürfen die Verträge nur Erzeugnisse einer ausreichenden Qualitätsstufe betreffen. In bezug auf Tafelweine muß der Abschluß der Lagerverträge außerdem auf Weine beschränkt werden, deren Bereitung bereits fortgeschritten ist ; außerdem dürfen die für die Konservierung erforderlichen Behandlungen oder önologischen Verfahren während der Vertragsdauer nicht behindert werden.

Um die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse zu fördern, empfiehlt es sich, den Mindestalkoholgehalt für Wein und Traubenmost, die Gegenstand von Lagermaßnahmen sein können, festzusetzen. Zu dem gleichen Zweck ist außerdem die Möglichkeit vorzusehen, für Tafelwein, der Gegenstand langfristiger Lagerverträge ist, je nach Qualität der Weinlese strengere Bedingungen festzusetzen. Bis dahin sollte den Mitgliedstaaten jedoch erlaubt werden, für die in ihrem Hoheitsgebiet gelagerten Erzeugnisse strengere Bestimmungen anzuwenden.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 1. 11. 1979, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 221 vom 14. 8. 1976, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 18. 10. 1979, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, erscheint eine Bestätigung der Tatsache erforderlich, daß ein Tafelwein, der Gegenstand eines Lagervertrags war, nicht als Qualitätswein b.A. anerkannt werden kann.

Um zu vermeiden, daß die von einem Vertrag erfaßten Erzeugnisse die Marktlage beeinflussen, müssen ihre Vermarktung sowie gewisse vorbereitende Maßnahmen während der Vertragsdauer untersagt werden.

Um der Entwicklung der Marktlage Rechnung tragen zu können, muß die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte für die Verträge geltende Bedingungen im Laufe des Zeitraums, in dem Verträge abgeschlossen werden dürfen, insbesondere die Vertragsdauer, zu ändern.

Die Geltungsdauer des Vertrages muß vor allem dann verkürzt werden, wenn eine spürbare qualitative Verschlechterung des im Vertrag genannten Erzeugnisses dessen sofortige Vermarktung erfordert oder es genußuntauglich macht.

Die Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung ist unter Berücksichtigung der technischen Lagerhaltungskosten und der Zinsen festzusetzen. Während die Kosten für die verschiedenen Arten von Erzeugnissen nicht unterschiedlich sein können, bemessen sich die Zinsen nach dem Wert der betreffenden Erzeugnisse. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und außerdem die Verwaltung der Verträge zu vereinfachen, empfiehlt es sich, den Beihilfebetrag je Tag und Hektoliter nach Tafelwein- und Mostgruppen festzusetzen. Nach Artikel 9 Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist die Beihilfe für konzentrierten Traubenmost mit einer Dichte von mindestens 1,24 bei 20 °C festzusetzen, indem auf den Betrag der Beihilfe für konzentrierten Traubenmost mit einer Dichte von weniger als 1,24 bei 20 °C ein Koeffizient von 1,5 angewendet wird.

Während des Weinbereitungszeitraums kann der Erzeuger, der einen Lagervertrag für konzentrierten Traubenmost abgeschlossen hat, wegen des zeitlichen Abstands zwischen dem Beginn der Weinbereitungsmaßnahmen und dem Zeitpunkt, zu dem die Lagerverträge ablaufen, in den meisten Fällen nicht über seinen Most für die Anreicherungsverfahren verfügen. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist die Möglichkeit einer Lösung der Lagerverträge für konzentrierten Traubenmost in den Fällen zu gewähren, in denen der Hersteller von Wein seinen Most zur Anreicherung seines Leseguts benötigt.

Um eine unterschiedliche Anwendung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden, muß die Auszahlung der den Erzeugern zustehenden Beihilfen innerhalb bestimmter Fristen erfolgen.

Sind bei Ablauf eines Vertrages die Voraussetzungen für den Abschluß eines neuen Vertrages gegeben, so können die Vertragsabschlußformalitäten auf Antrag des Erzeugers vereinfacht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Diese Verordnung regelt den Abschluß der in den Artikeln 7, 8, 9 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Lagerverträge, im folgenden „Verträge" genannt.

„Erzeugnisse" im Sinne dieser Verordnung sind Tafelweine, Traubenmost und konzentrierter Traubenmost.

*Artikel 2*

(1) Die Interventionsstellen schließen Verträge nur mit einzelnen oder in Gruppen zusammengeschlossenen Erzeugern ab.

Als Erzeuger im Sinne dieser Verordnung gilt jede natürliche oder juristische Person, die

— frische Trauben zu Traubenmost,
— Traubenmost zu konzentriertem Traubenmost oder
— frische Trauben, Traubenmost oder teilweise gegorenen Traubenmost zu Wein

verarbeitet oder verarbeiten läßt.

(2) Ein Erzeuger kann einen Vertrag nur für ein Erzeugnis abschließen, das durch ihn oder unter seiner Verantwortung bereitet worden ist und dessen Eigentümer er noch ist.

*Artikel 3*

Die Interventionsstelle eines Mitgliedstaats kann Verträge nur für in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats eingelagerte Erzeugnisse schließen.

*Artikel 4*

(1) Der Vertrag wird in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt. Ein Exemplar ist für den Erzeuger bestimmt, ein weiteres verbleibt bei der Interventionsstelle.

(2) Der Vertrag enthält mindestens folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des oder der betreffenden Erzeuger ;
b) den Namen und die Anschrift der Interventionsstelle ;
c) folgende technische Daten :

— die Art des Erzeugnisses (Wein, Traubenmost oder konzentrierter Traubenmost),
— den Ort der Einlagerung,
— die zur Identifizierung der Behälter, in welchen der Wein gelagert wird, erforderlichen Angaben,
— die Menge,
— die Farbe,
— den Gesamtalkoholgehalt bei Wein,
— den Gehalt an vorhandenem Alkohol bei Wein,
— den Gesamtsäuregehalt, in g/l oder in Milliäquivalenten,
— den Gehalt an flüchtiger Säure in g/l oder in Milliäquivalenten,
— den Gesamtgehalt an schwefliger Säure in mg/l,
— die Dichte im Falle von Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost ;

d) die Höhe der Beihilfe ;

e) die für die Gültigkeit des Vertrages maßgebenden Termine, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 9 und 10.

(3) Die Mitgliedstaaten können

a) für die Identifizierung des Weines weitere Angaben verlangen, insbesondere die Angabe
— der Rebsorte,
— des Produktionsgebiets der Trauben ;

b) bei Weißwein auf die Angabe des Gehaltes an flüchtiger Säure verzichten.

*Artikel 5*

Mit Ausnahme der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geschlossenen Einlagerungsverträge gelten die Verträge für eine Mindestmenge von 100 hl bei Wein, von 30 hl bei Most und von 10 hl bei konzentriertem Traubenmost.

*Artikel 6*

(1) Erzeugnisse,, für die ein Vertrag abgeschlossen werden soll, dürfen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abgefüllt sein. Tafelweine müssen den Voraussetzungen entsprechen, die für Erzeugnisse, die gemäß Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder geliefert werden können, vorgeschrieben sind.

(2) Mit Ausnahme von Tafelweinen der Arten R III, A II und A III müssen die Tafelweine einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10 Volumenprozent besitzen.

Unbeschadet der strengeren Bedingungen, die die Mitgliedstaaten für in ihrem Hoheitsgebiet gelagerte Erzeugnisse festlegen können, können jährlich je nach Qualität der Weinlese strengere Bedingungen für die Qualität von Tafelwein, der Gegenstand eines Lagervertrags ist, vorgeschrieben werden.

(3) Die Moste müssen einen natürlichen Alkoholgehalt besitzen, der mindestens dem natürlichen Mindestalkoholgehalt entspricht, der für das Weinbaugebiet, aus dem sie stammen, vorgeschrieben ist.

(4) Dem Antrag auf Abschluß eines Lagervertrags wird ein Analysenzeugnis beigefügt, das höchstens einen Monat alt ist. Das Zeugnis enthält mindestens die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Angaben.

(5) Verträge für Tafelwein dürfen nicht vor dem Zeitpunkt des ersten Abstichs des betreffenden Weins abgeschlossen werden.

(6) Bei Anwendung von Absatz 2 zweiter Unterabsatz dieses Artikels werden die in diesem Unterabsatz genannten Bedingungen nach dem Verfahren von Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

(7) Tafelwein, der Gegenstand eines Lagervertrags war, darf später nicht als Qualitätswein b. A. anerkannt werden.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle Maßnahmen, um die notwendigen Kontrollen sicherzustellen, insbesondere um die Überprüfung der Identität des Erzeugnisses, das Gegenstand des Vertrages ist, zu ermöglichen, und um zu gewährleisten, daß das Volumen des eingelagerten Erzeugnisses den Angaben im Vertrag entspricht.

(2) Die Erzeuger sind verpflichtet, jederzeit die in Absatz 1 bezeichnete Kontrolle zuzulassen.

*Artikel 8*

Verträge können nicht für einen Zeitraum abgeschlossen werden, der vor dem Tag des Vertragsabschlusses beginnt.

*Artikel 9*

Mit Ausnahme der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 abgeschlossenen Verträge sehen die Verträge für Tafelwein vor, daß die Interventionsstelle die Zahlung der Beihilfe einstellen und die entsprechenden Verpflichtungen des Erzeugers für die gesamte oder einen Teil der gelagerten Mengen aufheben kann, wenn die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EEG) Nr. 337/79 erfüllt sind.

Die Entscheidung, die Zahlung der Beihilfe einzustellen und die entsprechenden Verpflichtungen des Erzeugers aufzuheben, wird nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 getroffen.

*Artikel 10*

(1) Tritt während der Geltungsdauer des Vertrages bei dem Erzeugnis, das Gegenstand des Vertrages ist, eine spürbare Qualitätsminderung ein, so setzt der Erzeuger die Interventionsstelle hiervon unverzüglich in

Kenntnis. Zur Begründung wird der Mittelung ein Analysenzeugnis beigefügt.

(2) Wird bei einer Kontrolle durch die Interventionsstelle oder eine andere Kontrollstelle festgestellt, daß ein Erzeugnis, das Gegenstand eines Vertrages ist, während der Geltungsdauer des Vertrages eine spürbare Qualitätsminderung erfahren hat, so setzt die Interventionsstelle den Erzeuger hiervon unverzüglich in Kenntnis. Zur Begründung wird der Mitteilung ein Analysenzeugnis beigefügt.

(3) Die Interventionsstelle kann nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Umstände beschließen, den Vertrag vorzeitig zu beenden. Sie kann zu diesem Zweck vorschreiben, daß die genannten Umstände überprüft werden.

*Artikel 11*

Die für die gesamte Gemeinschaft einheitliche Beihilfe für die Lagerung der Erzeugnisse wird je Tag und Hektoliter wie folgt pauschal festgesetzt :

a) Für Tafelweine der Arten R I, R II, R III und A I sowie für Tafelweine, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, auf 0,0096 ECU ;

b) für Tafelweine der Arten A II und A III sowie für Tafelweine, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, auf 0,0141 ECU ;

c) für Traubenmost mit einer Volumenmasse von weniger als 1,24 bei 20 °C,
   — die aus anderen Rebsorten als denen der Arten Sylvaner, Müller-Thurgau oder Riesling gewonnen wurden, auf 0,0115 ECU,
   — die aus Rebsorten der Arten Sylvaner, Müller-Thurgau oder Riesling gewonnen wurden, auf 0,0169 ECU ;

d) für konzentrierte Traubenmoste mit einer Volumenmasse von mindestens 1,24 bei 20 °C
   — die durch Konzentrierung der unter Buchstabe c) erster Gedankenstrich genannten Moste gewonnen wurden, auf 0,0383 ECU,
   — die durch Konzentrierung der unter Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich genannten Moste gewonnen wurden, auf 0,0423 ECU.

*Artikel 12*

Zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres kann Erzeugern, die zur Anreicherung ihres Leseguts konzentrierten Traubenmost verwenden müssen, die Möglichkeit zur Lösung der langfristigen Lagerverträge für konzentrierten Traubenmost eingeräumt werden.

*Artikel 13*

(1) Die Interventionsstelle zahlt die Beihilfe :

a) bei kurzfristigen Verträgen spätestens vier Wochen nach dem Tag des Vertragsablaufs,

b) bei langfristigen Verträgen in drei Zahlungen, die jeweils spätestens vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Vierteljahres geleistet werden.

   Als Vierteljahr gilt der Zeitraum von drei Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages. Der fällige Betrag ist der für das abgelaufene Vierteljahr geschuldete Betrag.

(2) In den in Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 12 genannten Fällen errechnet sich die Beihilfe nach Maßgabe der tatsächlichen Laufzeit des Vertrages. Spätestens vier Wochen nach dem Tag des Vertragsablaufs wird die Beihilfe ausgezahlt.

*Artikel 14*

Während der Geltungsdauer des Vertrages

a) darf der Erzeuger das Erzeugnis, das Gegenstand des Vertrags ist, weder zum Verkauf anbieten noch verkaufen, noch auf andere Weise in den Handel bringen ;

b) dürfen die Erzeugnisse, die Gegenstand des Vertrages sind, nur den für ihre einwandfreie Konservierung erforderlichen Behandlungen oder önologischen Verfahren unterzogen werden ;

c) dürfen die Erzeugnisse, die Gegenstand eines Vertrages sind, nicht in Behältnisse von weniger als 50 Liter Inhalt abgefüllt werden.

*Artikel 15*

Der Erzeuger setzt die Interventionsstelle im voraus von allen während der Geltungsdauer des Vertrages eintretenden Veränderungen in Kenntnis, die

a) den Ort der Lagerung

   oder

b) die Art der Behältnisse, in welchen der Wein gelagert wird, betreffen, wenn diese Veränderung bedeutet, daß sich die Zahl der Behältnisse, in denen das Erzeugnis gelagert ist,

ändert.

*Artikel 16*

(1) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt wird die Beihilfe nicht geschuldet, wenn der Erzeuger seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt.

(2) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für notwendig erachtet.

(3) Die Interventionsstellen unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie aufgrund der Geltendmachtung von Fällen höherer Gewalt getroffen haben.

*Artikel 17*

Sind nach Ablauf des Vertrages für Tafelwein hinsichtlich der Preisverhältnisse unbeschadet des Artikels 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wie auch der in dieser Verordnung genannten Erfordernisse noch die Voraussetzungen für den Abschluß von Verträgen gegeben, so

— kann für diesen Tafelwein ein neuer Vertrag abgeschlossen werden,

— können die Interventionsstellen auf Antrag des Erzeugers den alten Vertrag für einen neuen Zeitraum für gültig erklären, indem sie die Angaben des Vertrages entsprechend anpassen.

*Artikel 18*

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Interventionsstelle, die zur Durchführung der in den Artikeln 7, 8, 9 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen befugt ist.

(2) Er teilt der Kommission unverzüglich Name und Anschrift dieser Stelle mit.

(3) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verträge abgeschlossen werden, teilen der Kommission spätestens am 10. eines jeden Monats für den Vormonat folgendes mit :

a) die Erzeugnismengen, die zu Beginn des betreffenden Monats unter Vertrag eingelagert sind ;

b) die Erzeugnismengen, für die im Laufe des betreffenden Monats Verträge abgeschlossen worden oder ausgelaufen sind ;

c) die Erzeugnismengen, die am Ende des betreffenden Monats unter Vertrag eingelagert sind.

*Artikel 19*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 wird aufgehoben.

*Artikel 20*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5 gilt jedoch ab 16. September 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*